**Gestattungsvertrag**

**Vertragspartner:[[1]](#footnote-1)** --------------------------------------

 --------------------------------------

 --------------------------------------

 --------------------------------------

 (im folgenden Nutzungsberechtigter/n genannt)

**Vertragsgegenstand:** -----------------------------------------------------------------

 -----------------------------------------------------------------

**Rechtsgrundlage:[[2]](#footnote-2)** -----------------------------------------------------------------

**Ort:[[3]](#footnote-3)** -----------------------------------------------------------------

**Vertragsdauer:[[4]](#footnote-4)** -----------------------------------------------------------------

**Abschlußdatum:** -----------------------------------------------------------------

Dieser Zustimmungsvertrag ist nur unter nachstehenden Bedingungen gültig:

**I. Allgemeine Vertragsbedingungen:**

1. Der Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage unter Entsprechung der gleichzeitig genehmigten bzw. korrigierten Pläne, welche Vertragsbestandteil sind, auf seine Kosten und Gefahr nach den Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung bzw. deren Organen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten.
2. Der Nutzungsberechtigte hat die Anlage so **herzustellen**, zu **erhalten** und zu **betreuen**, dass hiedurch **weder der Straßenbestand noch der Verkehr** auf der Straße **beeinträchtigt wird**. Diesbezügliche Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung bzw. deren Organe ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Mindestens drei Tage vor Beginn der Bauarbeiten hat der Nutzungsberechtigte oder der Bauführer der zuständigen Straßenverwaltung den Baubeginn schriftlich bekanntzugeben.[[5]](#footnote-5)
4. Vom Nutzungsberechtigten sind alle jene **Kosten zu ersetzen**, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder der Beseitigung seiner Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Ebenso sind auch die Kosten, die auf Grund der erforderlichen baulichen Maßnahmen an der Straße und deren Anlagen sowie der allfälligen Mehraufwendungen für die Straßenerhaltung, die wegen der gegenständlichen Zustimmung aufgetreten sind, zu ersetzen.
5. Vom Nutzungsberechtigten sind die Kosten für die Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen zu tragen, die zur Sicherung der Straße oder deren Anlagen erforderlich sind.
6. Alle bauliche Umgestaltungen, an der Straße und der dazugehörigen Anlagen, die infolge der gegenständlichen Zustimmung notwendig werden, gehen **entschädigungslos** in das Eigentum der Gemeindestraßenverwaltung über.
7. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese **nur im Einvernehmen** mit der Gemeindestraßenverwaltung durchgeführt werden.
8. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Grenzwiederherstellung durch einen Ingenieurkonsolenten für das Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
9. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Straßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) gemeinsam mit dem Nutzungsberechtigten vornimmt. Über diese vorläufige Übernahme ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Ablauf einer 3-jährigen Gewährleistungsfrist und nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängel erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.[[6]](#footnote-6)
10. Die Straßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht, die auch anordnungsbefugt ist, auf Kosten des Nutzungsberechtigten anzuordnen.[[7]](#footnote-7)
11. Für die Zustimmung zur Sondernutzung verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte, an die Gemeindestraßenverwaltung ein jährliches Entgelt von € .................. (Ausgangsindex Jänner 2005) das sind hochgerechnet auf 1.1. ............ € ............................ zuzüglich der geltenden USt (derzeit 20 %) (in Worten: .........................................................................) beginnend und fällig mit ..................... auf das Konto Nr. ......................................................................... bei der .................................................................................... BLZ ........................., der Gemeindestraßenverwaltung/ Gemeinde .................................................................... zu überweisen.
12. Für die Benützung wird ein jährlicher Bestandszins von € ................ (in Worten: Euro ...........................) (Ausgangsindex Jänner 2005) das sind hochgerechnet auf 1.1. ............. € ...................... zuzüglich der jeweils geltenden Ust (derzeit 20 %) je Laufmeter Sichtfläche (das ist die Länge der horizontalen Plakatwand) vereinbart. Der Bestandszins für das laufende Jahr ist binnen 4 Wochen ab beiderseitiger Vertragsunterfertigung fällig. Der Bestandszins für die Folgejahre ist vom Nutzungsberechtigten jeweils für ein Jahr im vorhinein, unaufgefordert am 1.1. eines jeden Jahres mit 14tägigen Respiro zu bezahlen. Allfällige Änderungen werden von der Gemeindestraßenverwaltung gesondert vorgeschrieben.[[8]](#footnote-8)
13. Der Nutzungsberechtigte hat Werbetafeln, wie in der Präambel unter “Ort” angeführt, bereits vor Vertragsabschluß aufgestellt. Der Bestandszins für diese bisherige Benützung von Straßengrund (berechnet gemäß Punkt 8 dieses Vertrages) für das / die Jahre/e .......... in der Höhe von € ............... incl USt ist ebenfalls binnen vier Wochen ab der beiderseitigen Vertragsunterfertigung fällig.[[9]](#footnote-9)
14. Sämtliche Zahlungen seitens des Nutzungsberechtigten erfolgen auf das Konto Nr. ................................. bei der ....................................................., BLZ ...................., der Gemeindestraßenverwaltung/der Gemeinde .......................................................[[10]](#footnote-10)
15. Das jährliche Entgelt ist für jedes Jahr zur Gänze zu bezahlen.
16. Das Pauschalentgelt wird nach dem **Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert**. Als Ausgangsindex für die erstmalige Wertsicherung dient der Index Jänner 2005. Die Wertsicherung kann von dem Vertragspartner geltend gemacht werden, zu dessen Gunsten sie erfolgen soll und ist dann möglich, wenn sich der Indexwert gegenüber dem letzten, zur Berechnung herangezogenen Indexwert um mehr als 5 % geändert hat. Der durch eine Wertsicherung neu ermittelte Betrag ist erstmals ab dem Folgejahr des Wertsicherungsantrages anzuweisen.
17. Bei nicht fristgerechter Überweisung des Benützungsentgeltes oder bei Nichtberücksichtigung einer Steigerung gemäß Verbraucherpreisindex 2005 um mehr als 5 % stehen der Gemeindestraßenverwaltung unbeschadet der ihr für diesen Fall sonst zustehenden Rechte, angefangen von dem auf den Fälligkeitstag bzw dem auf den Änderungstag des Indexes folgenden Tag, **7 % Verzugszinsen** zu.
18. Dieser Gestattungsvertrag erlangt Rechtswirksamkeit mit dem Tage der Unterfertigung durch die Vertragspartner und gilt für die Dauer des Bestandes der Zustimmung.
19. Der Gestattungsvertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ansonsten verlängert er sich um jeweils ein Jahr.[[11]](#footnote-11)
20. Die Kündigung mit sofortiger Wirkung kann seitens der Gemeindestraßenverwaltung bei vertrags- bzw gesetzwidriger Vorgangsweise, jederzeit durch einseitige, schriftliche Erklärung ausgesprochen werden.
21. Bei Beendigung des Rechtsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigte die von ihm eingebauten Anlagen binnen 3 Monaten auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Rechtsverhältnis endet mit dem Monat der abgeschlossenen Entfernung der Anlage. Die Entfernung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
22. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, einen allfälligen Rechtsnachfolger von dem bestehenden Zustimmungsvertrag und den darin enthaltenen Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen und diesen darauf aufmerksam zu machen, dass er bei der Gemeindestraßenverwaltung einen neuen Zustimmungsvertrag zu erwirken hat.
23. Ohne Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung ist es dem Nutzungsberechtigten nicht gestattet, die ihm eingeräumten Rechte an Dritte, in welcher Rechtsform auch immer, ganz oder teilweise weiterzugeben.
24. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
25. Dieser Gestattungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
26. Mit Abschluss dieses Gestattungsvertrages sind alle bisherigen Vereinbarungen, welche in schriftlicher oder mündlicher Form geschlossen wurden, gegenstandslos.
27. Als endgültiger Ausführungstermin für den Inhalt des Gestattungsvertrages wird der .................. festgelegt. Bei Nichteinhaltung dieses Ausführungstermines gilt der Zustimmungsvertrag als nicht zustandegekommen.
28. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, die Werbetafeln auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungstafeln werden von der Gemeindestraßenverwaltung samt dem beiderseits unterfertigten Gestattungsvertrag sowie der Rechnung und dem Lieferschein für die Kennzeichnungstafeln an den Nutzungsberechtigten übermittelt.[[12]](#footnote-12)
29. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Kennzeichnungstafel(n) an der Werbetafel an der der Fahrbahn der gegenständlichen Straße am nächsten stehenden Werbetafel bzw bei Parallellage an der jeweils rechten Werbetafel, von der Fahrbahn aus gut lesbar, anzubringen, sowie den Betrag laut Rechnung für die Kennzeichnungstafeln bei sofortiger Fälligkeit ab Übermittlung der Kennzeichentafeln auf das Konto ................................ zu überweisen.[[13]](#footnote-13)
30. Für alle Streitigkeiten aus diesem Gestattungsvertrag wird der **Gerichtsstand des für die Gemeinde........................................ örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
31. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Gemeinde.........................., Gemeindestraßenverwaltung, für Schäden, die durch Maßnahmen der Straßenerhaltung (Schneeräumung, Salzstreuung usw.) an seinem Zustimmungsgegenstand entstehen können. Weiters verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Ansprüchen gem. § 14 Oö. Straßengesetz 1991 iZm Beeinträchtigungen, die von der Gemeindestraße selbst auf den Zustimmungsgegenstand wirken. Die in diesem Punkt abgegebene Verzichtserklärung wird vom Nutzungsberechtigten auch für seine Rechtsnachfolger abgegeben.
32. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich die Gemeinde/Gemeindestraßenverwaltung gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.
33. Die anlässlich des Zustandekommens dieses Gestattungsvertrages an das Finanzamt zu entrichtenden Gebühren belasten den Nutzungsberechtigten. Dieser hat den Vertrag binnen 1 Monat ab Unterfertigung beim zuständigen Finanzamt zur Vergebührung anzuzeigen.

**II. Spezifische Vertragsbedingungen:[[14]](#footnote-14)**

**a) Künetten und Rohrleitungen**

1. Die Rohrleitung ist fachgemäß sowie drucksicher und nach Erfordernis frostsicher zu verlegen.
2. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen, wobei die Leitungen, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich, auch außerhalb des Bankettes zu verlegen sind.[[15]](#footnote-15)
3. Die Künette darf nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern muss mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4:1) maximal jedoch 30 Grad (2:1) verschwenkt werden.
4. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass Schächte, Schieber udgl nach Möglichkeit in der Mitte eines Fahrstreifens zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
5. Die einschlägigen ÖNORMEN (zB B 5110 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen, B 5124 Einlaufgitter für Entwässerungsanlagen / EN 124 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen und B 2504 Schächte für Entwässerungsanlagen) sind einzuhalten. Die Schachtabdeckungen und anderen Straßeneinbauten sind 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
6. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Leitung ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
7. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
8. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Künette durch jeweils geradliniges durchschneiden oder fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
9. Die Künette ist gegenüber der anschließenden Straßenfahrbahn standsicher (allenfalls mittels vertikalem Verbau) zwecks Aufnahme aller Verkehrslasten und Hintanhaltung nachträglicher Setzungen abzusichern.

Das Ausziehen der Pölzung darf nur nach Maßgabe der erfolgten Künettenverfüllung etappenweise durchgeführt werden.

1. Die Grabungsbereiche sind möglichst kurz zu halten. Materiallagerungen im Fahrbahnbereich sind nur soweit zulässig, dass hiedurch keine zusätzlichen Behinderungen für den Verkehrsteilnehmer entstehen. Das überschüssige Material ist ab der Fertigstellung der Wiederverfüllung abzutransportieren. Die für die Lagerung benützten Flächen sind soweit erforderlich wieder entsprechend herzustellen. Wenn keine Lagerungsflächen vorhanden sind ist das Aushubmaterial sofort abzutransportieren.
2. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost - Setzungsverhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
3. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verdichtung der Künette kann vor dem Einbau der bituminösen Schichten eine Abnahmeprüfung mittels Lastplattenversuch (oder gleichwertiger Versuch) durchgeführt werden.
4. Die bituminösen Schichten dürfen erst dann eingebaut werden, wenn die Straßenverwaltung die **Zustimmung** **schriftlich** erteilt hat.
5. Im Hinblick auf den Bauumfang sind bei einer Künettenlänge bis 100 m 1 Prüfung (fallweise), von 100 - 200 m 3 Prüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Prüfung mittels Lastplattenversuche (oder gleichwertiger Versuche) durchzuführen.
6. Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer autorisierten Prüfanstalt zu veranlassen.
7. Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
8. Die Straßenverwaltung ist vom Termin der Abnahmeprüfung mindestens 3 Tage vorher durch den Nutzungsberechtigten zu benachrichtigen.
9. Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung. Geprüft wird in der Regel auf der ungebundenen Tragschicht.
10. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Es wird die Instandsetzungsart A/B vorgeschrieben.
11. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Dicken vorgeschrieben:

**Fahrbahnen**:

1. ...............cm Asphaltbeton Typo AB .............gem RVS 8.06.27 mit einem LA-Wert von ..............

einem Bindemittel B ............., polymermodifiziert

1. ..............cm bituminiöse Tragschichte der Type BT .......... gem RVS 8.05.14
2. ..............cm mechanisch stabilisierte Tragschichte 0/32 gem RVS 8.511
3. .............cm Frostschutzschichte der Korngröße 0 – 70 mm gem RVS 8.511
4. .......................................................................................................................

 (bei a., b., c., d., e. mindestens die Dicke wie in den angrenzenden Flächen)

 Bei Instandsetzungspunkt B ist zu berücksichtigen, dass die bituminöse Tragschichte bei der vorläufigen

 Instandsetzung um die Dicke der später aufzubringenden Deckschichte zu erhöhen ist.

 **Geh- und Radwege :**

a) ....cm Asphaltbeton Type AB .... gemäß RVS 8.06.27

1. ....cm bituminöse Tragschichte Typ BT .... gemäß RVS 8.05.14
2. ....cm mechanisch stabilisierte Tragschichte 0/32 gem RVS 8.511
3. ....cm Frostschutzschichte 0 - 70 mm gem RVS 8.511

[bei b), c), d) mindestens die Dicke wie in den angrenzenden Flächen]

Bei Instandsetzungsart B ist zu berücksichtigen, dass die bituminöse Tragschichte bei der vorläufigen

Instandsetzung um die Dicke der später aufzubringenden Deckschicht zu erhöhen ist.

1. Im Bereich des Gehsteiges /Gehweges / Geh- und Radweges ist der bituminöse Belag auf der gesamten Breite abzufräsen und zu erneuern.
2. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
3. Befindet sich die Künette am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, so ist diese Verbindung so auszuführen, dass es zu einer stufenförmigen Verbindung der alten und der neuen bituminösen Tragschichte kommt. Die Breite der neuen bituminösen Tragschichte hat mindestens 50 cm zu betragen.
4. Verbleiben von den neuen Rändern bis zu den Begrenzungen (zB Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Baulinie, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschicht abzutragen und gänzlich zu erneuern.
5. Die vorläufige Instandsetzung gebundener Schichten ist mit bitumiösem Heißmischgut, mind .... cm, Type ....... auszuführen. In Sonderfällen kann im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung auch bituminöses Kaltmischgut, mind 4 cm dick, verwendet werden.
6. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einem Jahr ist die gebundene Tragschichte und die Deckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar nacheinander herzustellen. Die Herstellung der Deckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
7. Die bituminöse Tragschichte ist sofort unter Berücksichtigung der Übergriffe, bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen. Nach dem Abklingen von Setzungen, frühestens nach einer Winterperiode, ist die Tragschicht in der erforderlichen Dicke und Breite abzufräsen und danach die endgültige Decke aufzubringen. Die Herstellung der Deckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
8. Die seitliche Verbindung mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mittels eines schmelzbaren Bitumen - Fugenbandes zu erfolgen.
9. Der Künettenbereich ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instandgesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
10. Innerhalb von 3 Jahren nach der vorläufigen Übernahme sind nachträgliche Fahrbahnsetzungen, im Künettenbereich, unaufgefordert fachgerecht instandzusetzen, sollten diesbezügliche Mängel durch die Gemeindestraßenverwaltung festgestellt werden, sind diese unverzüglich vom Nutzungsberechtigten zu beheben.
11. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
12. Der Nutzungsberechtigte (Leitungsträger) verpflichtet sich, dass nach Erfordernis und abflusstechnischer Möglichkeit, Straßenabwässer entschädigungslos in seine Kanalisation ein- bzw. abgeleitet werden dürfen.
13. **Kabelleitungen**
14. Die zu verlegende Kabelleitung ist fachgemäß zu verlegen.
15. Die Tiefe der Kabelverlegung mit 0,8 m darf keinesfalls unterschritten werden. Stromkabel sind entsprechend der jeweiligen Richtlinien der ÖVE zu verlegen.
16. Bei Verlegung mehrerer Kabeln neben oder übereinander sind die entsprechenden Sicherheitsabstände (zwischen den einzelnen Leitungen) einzuhalten.
17. Sämtliche Kabellegungen sind mittels Abdeckplatten oder Warnbänder in der Künette zu kennzeichnen.
18. Im Bereich von Straßen oder Zufahrten sind die Kabelleitungen in Schutzrohren zu verlegen.
19. Für die Benützung wird ein jährlicher Bestandszins von € 0,07,-- je Laufmeter vereinbart. Der Bestandszins für die Folgejahre ist vom Nutzungsberechtigten jeweils für ein Jahr im vorhinein, unaufgefordert spätestens am 1.1. eines jeden Jahres zu bezahlen. Allfällige Änderungen werden von der Gemeindestraßenverwaltung gesondert vorgeschrieben.[[16]](#footnote-16)
20. Sämtliche Zahlungen seitens des Nutzungsberechtigten erfolgen auf das Konto der Gemeinde .......................................................................................................................................................................

**c) Werbetafeln**

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, an einem neuen Standort die Werbetafeln fest im Boden zu verankern. Der Aufstellung eines Dreieckständers und einer sonstigen nicht stationären Werbetafel wird die Zustimmung verweigert.
2. Der Nutzungsberechtigte ist befugt, Werbetafeln im Umfang und nach Maßgabe der Standortliste aufzustellen. Diese Standortliste ist ein integrierter Bestandteil dieses Zustimmungsvertrages.
3. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet der Gemeindestraßenverwaltung gleichzeitig mit dem Ersuchen um Zustimmung zur Aufstellung neuer Werbetafeln ein Verzeichnis mit detaillierter Standortbezeichnung unter Beifügung eines Planes, der sodann einen integrierenden Bestandteil dieses Zustimmungsvertrages bildet, vorzulegen. Es ist dabei eine Unterscheidung zwischen einem Standort im Ortsgebiet und einem solchen im Freilandgebiet (außerhalb der Ortstafeln) zu treffen. Nach diesem Verzeichnis wird der Bestandszins von der Gemeindestraßenverwaltung neu berechnet.
4. Der Nutzungsberechtigte hat gegenüber der Gemeindestraßenverwaltung keinen Anspruch auf Ersatz für zugefügte Beschädigungen, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten durch die Gemeindestraßenverwaltung bzw. ihrer Beauftragten, an den Werbetafeln verursacht wurden.
5. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Gemeindestraßenverwaltung von der Beseitigung der Werbetafeln zu verständigen.

# **d) Hinweistafeln**

1. Für die Ankündigung ist eine Sammeltafel gemäß RVS 5.212 mit grünem Grund und gelber / weißer Beschriftung zu verwenden, wobei bei einem Tafelformat von 2,50 x 2,50 m höchstens 6 Betriebe angeführt werden dürfen.
2. Die Ankündigungstafel ist in Form eines Wegweisers im Format von 115 x 31 cm – 174 x 46 cm mit grünem Grund und gelber / weißer Aufschrift (“.................................. ...............................”) und eventuell mit dem entsprechenden Symbol (“........................ ...............................”) herzustellen.
3. Die neue Ankündigungstafel ist unter der bereits bestehenden Ankündigungstafel (“....................................................”) anzubringen.
4. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, auf dem selben Standort bzw. an den für die Aufstellung der Hinweistafeln notwendigen Säulen, Rahmen udgl noch eine weitere Hinweistafel anderer Interessenten, zuzulassen.
5. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dass bei Vorliegen weiterer Ansuchen (mehr als drei) der entsprechende Kostenanteil für die Kosten der Anschaffung und Aufstellung einer Sammeltafel übernommen wird und die bisherige Tafel auf eigene Kosten entfernt wird.
6. Die Aufstellung der Tafel hat im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverwaltung zu erfolgen und es sind die erforderlichen gesetzlichen Abstände vom Fahrbahnrand einzuhalten.
7. Der Nutzungsberechtigte hat gegenüber der Gemeindestraßenverwaltung keinen Anspruch auf Ersatz für zugefügte Beschädigungen, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten durch die Gemeindestraßenverwaltung bzw. ihrer Beauftragten, an der Hinweis- bzw Sammeltafel verursacht wurden.
8. Sollte die Ankündigung nicht mehr benötigt werden (eventuell durch Absiedlung des Betriebes oder aus anderen Gründen), so ist der entsprechende Hinweis **unverzüglich zu entfernen** und dies der Straßenverwaltung mitzuteilen.
9. Die Ankündigungstafeln dürfen **keinerlei** Werbung enthalten.
10. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet zur Erreichung einer einheitlichen Beschilderung eine Ausführung mit Aluminium-Umrandungsprofilen zu verwenden.
11. **Anschlüsse von Straßen, Wegen, Zufahrten und Tankstellen**
12. Jede Änderung der **bestehenden Zufahrt** bedarf einer neuerlichen Zustimmung durch die Straßenverwaltung.
13. Der zur Verbesserung der Ausfahrtsicht erforderliche **Verkehrsspiegel** ist vom **Nutzungsberechtigten** anzuschaffen und dauernd in einem guten Zustand zu erhalten. Der Aufstellungsort des Spiegels befindet sich auf Straßengrund und ist nur nach Anordnung der Straßenverwaltung aufzustellen. Der Verkehrsspiegel verbleibt im Eigen­tum des Nutzungsberechtigten.
14. Die Zufahrt erfolgt von Grundstück Nr. ....................... KG................... gemäß den einge­reichten Planunterlagen ...................................... vom .......................... .
15. Die Zufahrt ist in einer Breite von höchstens ............... m, die Einmündungstrompete entlang des Fahrbahnrandes der übergeordneten Straße ist in einer Breite von ............. m herzustellen.
16. Im Trompetenbereich ist die Zufahrt mit Granitleistensteinen einzufassen, wobei diese im Bereich des anschließenden Bankettes fahrbahneben und in Richtung des aufzu­schließenden Grundstückes als Hochbordleisten (Höhe: 10 cm) auszuführen sind.
17. Die durch die Zufahrt notwendige Straßengrabenüberbrückung hat mittels Betonschwer­lastrohren oder PVC Rohren mit Ummantellungsbeton zu erfolgen. Die Rohre müssen im Gefälle des Straßengrabens verlegt werden und eine lichte Weite von mind. 30 cm besitzen.
18. Die Zufahrt ist bei der Einmündung in die übergeordnete Straße derart auszuführen, daß keine Oberflächenwässer oder sonstige Abwässer auf die Fahrbahn, auf das Bankett oder den Gehsteig abfließen können. Im Zufahrtsbereich ist daher, wie im Lageplan eingetragen, eine .............. cm Breite Pflastermulde / Kastenrigol im Abstand von ..... cm zum Fahrbahnrand der Straße herzustellen.
19. Die Längsneigung der Zufahrt darf auf eine Länge von 5,0 m, ab dem Fahrbahnrand der Straße, darf 3 % höchstens jedoch 5 % betragen.
20. Der bestehende Gehsteig ist entlang der Einmündungstrompete auf 3 cm Höhe abzusenken.
21. Der bestehende Gehsteig ist entlang der Einmündungstrompete zu unterbrechen und entsprechend auszubilden.
22. Die Zufahrt ist mit einem Oberbau bis zum Fahrbahnrand der übergeordneten Straße zu befestigen und mit einem staubfreien Belag (Schwarzdecke etc.) zu versehen. Dieser Belag muss eine Länge von .............. m haben und hat an den Fahrbahnrand der übergeordneten Straße anzuschließen.
23. Sollten durch Grabungsarbeiten Entwässerungsanlagen der Straßenverwaltung berührt werden, so sind diese wieder in dem ursprünglichen Zustand herzustellen. Der Wasserablauf der Straße darf keinesfalls behindert werden.
24. Der Nutzungsberechtigte hat die Zufahrt auf seine Kosten zu reinigen, sowie auch sonst zu jeder Jahreszeit für die sichere Benützung der Zufahrt zu sorgen. Schnee, der infolge des normalen Räumvorganges von der oben genannten Straße auf der Zufahrt zu liegen kommt, ist vom Nutzungsberechtigten zu entfernen oder auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Ein Ausbreiten des Schnees auf die Straßenfahrbahn ist untersagt. In den Sommer­monaten ist die Ausfahrt zur Erreichung der Sichtweite im erforderlichen Maß auszu­mähen.
25. Zur Erreichung der erforderlichen Ausfahrtssichtweite auf die übergeordnete Straße ist die bestehende straßenseitige Einfriedung (Zaun, Hecke) zu entfernen und auf ........... m zurückzuversetzen. Die Höhe der Einfriedung beträgt max. ......... cm.
26. Zur Erreichung der erforderlichen Ausfahrtssichtweite auf die übergeordnete Straße ist die bestehende Bepflanzung (Hecke etc.) auf eine max. Höhe von 90 cm zurückzuschneiden und dauernd kurz zu halten.
27. Die Errichtung eines Einfriedungstores (elektr. Schiebetor etc.) ist im Zufahrtsbereich bis 5,0 m, zum Fahrbahnrand der Straße, untersagt.
28. Die Straßenverwaltung kann den Zustimmungsvertrag jederzeit kündigen, wenn ein sonstiger zumutbarer Anschluss zum öffentlichen Wegenetz gewährleistet wird.
29. Der Nutzungsberechtigte haftet der Gemeinde/Gemeindestraßenverwaltung für alle unmittelbar oder mittelbar durch seine Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Gemeinde/Gemeindestraßenverwaltung auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen die Gemeinde/Gemeindestraßenverwaltung erheben, freizustellen.
30. Bei Erreichen der Kriterien für die Notwendigkeit eines Linksabbiegestreifens, ist dieser auf Kosten und Veranlassung des Nutzungsberechtigten zu errichten. Dies beinhaltet die Planung (Ziviltechniker für Straßenbau) Grunderwerb sowie Errichtung der Abbiegespur.
31. Die Planung (Ziviltechniker für Straßenbau), der Grunderwerb sowie die Errichtung des Linksabbiegestreifens ist auf Kosten und Veranlassung des **Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchzuführen. Nach Fertigstellung der Abbiegespur ist der beanspruchte Grund an die Gemeindestraßenverwaltung entschädigungslos abzutreten.
32. Sollten sich durch diesen Zustimmungsvertrag künftig in diesem Abschnitt der Gemeindestraße negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss und damit auf die Verkehrssicherheit durch Konfliktsituationen bei Kreuzungsvorgängen von und zur Gemeindestraße ergeben, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende Abbiegespuren einschließlich aller Bodenmarkierungen zu errichten.

f) Freileitung/Überspannung

1. Die Freileitung ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszu­führen.
2. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse/Überspannung ist mit der Straßenverwaltung vorzunehmen.
3. Die Leitungsmasten sind vom Fahrbahnrand in einem Abstand von mind. 2,0 m senkrecht zur Fahrbahnachse gemessen, bezogen auf die am weitesten vorspringenden Teile des Mastfundamentes, aufzustellen.
4. Der Lichtraum der Straße, das ist der Raum über der Fahrbahn und der beiderseits an diesen anschließende 60 cm breiten Bereich bis zu einer Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn (auch bei ungünstigen Verhältnissen/Durchhang) muss von jeglichen Einbauten (Masten, Mastteilen usw.) freigehalten werden. Der erforderliche Sicherheitsabstand ist hinzuzurechnen.

**III. Hinweisteil:**

1. Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit der Telekom Austria (ehemals ÖPTV) oder anderen Leitungsberechtigten herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
2. Die Gemeindestraßenverwaltung ist im Sinne des **§ 7 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF** berechtigt, ohne Entschädigung zu leisten, eine Änderung oder die gänzliche Entfernung der Einrichtungen zu verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigung des Gemeingebrauches oder der Durchführung eines Straßenbaues notwendig ist.
3. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle anderen für diese Zustimmung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen (zB § 90 StVO, etc) auf eigene Kosten einzuholen und alle sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.
4. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten von diesem für eine sofortige Reinigung zu sorgen.

................................................................................ ..............................................................................

 (Für die Gemeindestraßenverwaltung

 der Bürgermeister) (Nutzungsberechtigter)

1. Gemeindestraßenverwaltung, vertreten durch den Bürgermeister der

Gemeinde..................................................

(Gemeindename und Adresse einsetzen) [↑](#footnote-ref-1)
2. § 7 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF oder § 20 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF oder §§ 7 iVm 20 O.ö. Straßengesetz. [↑](#footnote-ref-2)
3. Für **Werbetafeln** lautet die Ortsangabe wie folgt: “ An den angeführten Plätzen in der beigeschlossenen Standortliste der Gemeindestraßen. Diese Standortliste ist Vertragsbestandteil.” [↑](#footnote-ref-3)
4. Befristet oder unbefristet. [↑](#footnote-ref-4)
5. Bei Werbetafeln ist dieser Punkt zu streichen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Bei Werbetafeln ist dieser Punkt zu streichen. [↑](#footnote-ref-6)
7. Nicht bei Werbetafeln [↑](#footnote-ref-7)
8. Bei Werbetafeln zu verwenden. Die Sondernutzung durch konzessionierte Telekommunikationsunternehmen nach dem TKG erfolgt im Rahmen des TKG unentgeltlich. [↑](#footnote-ref-8)
9. Dieser Punkt ist zu verwenden, wenn das Werbeunternehmen bereits Straßengrund zur Aufstellung von Tafeln benützt hat. [↑](#footnote-ref-9)
10. Bei Werbetafeln zu verwenden. [↑](#footnote-ref-10)
11. Dieser Punkt ist bei öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Gas-, Energie- und Telekommuni­kationsleitungen) nicht notwendig. [↑](#footnote-ref-11)
12. Nur bei einer Sondernutzung für Werbetafeln notwendig. [↑](#footnote-ref-12)
13. Nur bei einer Sondernutzung für Werbetafeln notwendig. [↑](#footnote-ref-13)
14. Die nachfolgenden technischen Bedingungen sind **nur** bei Bedarf in den Zustimmungsvertrag aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-14)
15. Diese Bedingung ist **nur** bei Notwendigkeit in den Zustimmungsvertrag aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-15)
16. Die Sondernutzung durch konzessionierte Telekommunikationsunternehmen nach dem TKG erfolgt im Rahmen des TKG unentgeltlich. [↑](#footnote-ref-16)